

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 18. Dezember 2008 Geschäftszeichen:
III 39-1.6.7-120/08

Zulassungsnummer:

Z-6.7-2005

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2011

Antragsteller:

PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "PRIOFEST B" für Feuer- oder Rauchschutzabschlüsse
(Drehflügeltüren)**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "PRIOFEST B" genannt, und ihre Anwendung für Feuer- oder Rauchschutzabschlüsse nach Abschnitt 1.2.

Die netzunabhängige Feststellanlage besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse, in welchem die Auslösevorrichtung, die Energieversorgung und das Magnetsystem der Feststellvorrichtung untergebracht sind, den außen liegenden Teilen der Feststellvorrichtung und separaten Brandmeldern nach Abschnitt 2.

1.1.2 Gehäuse mit Auslösevorrichtung, Energieversorgung und Feststellvorrichtung

Die Auslösevorrichtung ist redundant aufgebaut. Als Feststellvorrichtung wird ein Magnetsystem in Verbindung mit einer Haftgegenplatte, die über ein Halteseil am betreffenden Türblatt befestigt ist, verwendet. Als Energieversorgung dient ein spezielles Batteriepack der Firma PRIORIT AG; als Energiepuffer werden Kondensatoren eingesetzt.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder sind die optischen Rauchmelder vom Typ CT 3002 der Firma Detectomat zu verwenden. Es dürfen maximal fünf Rauchmelder angeschlossen werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage "PRIOFEST B" ist ausschließlich für das Offenhalten von einflügeligen Drehflügeltüren (Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse) mit einem Türflügelgewicht von maximal 160 kg geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61 241-14¹) oder durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60 079-14²) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen nicht angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen³ zugrunde liegenden Geräten, den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ entsprechen.

Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

¹ DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

² DIN EN 60 079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

³ Die Prüfberichte sowie Eignungsnachweise sind beim DIBt hinterlegt.

⁴ "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)
Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

2.1.2 Gehäuse mit Auslösevorrichtung, Energieversorgung und Feststellvorrichtung

2.1.2.1 Gehäuse

Das Gehäuse besteht aus Kunststoff (Polystyrol) und muss den Angaben der Anlage 1 entsprechen. Am Gehäuse der Feststellanlage werden folgende Betriebszustände angezeigt:

- Betriebsbereitschaft (LED grün blinkt)
- Interner Selbsttest (LED rot und grün leuchten für ca. 10 s)
- Überprüfung der externen Rauchmelder, der Feststellvorrichtung und der Energieversorgung (LED rot und grün blinken)

Für die Inbetriebnahme nach einem Alarm oder einer Störung ist am Gehäuse ein Reset-Taster angeordnet.

Das Gehäuse erfüllt die Anforderungen des Schutzgrades IP 43.

2.1.2.2 Auslösevorrichtung

Die Auslösevorrichtung ist redundant aufgebaut. Die verwendete Software (Version prio-a-v03 (Hauptprogramm) und prio-b-v00 (Redundanz) vom 2.6.2008) erfüllt die Anforderungen der DIN EN 54-2⁵ und verfügt über folgende Überwachungsfunktionen:

- ständige Überwachung der Ruhespannung der Batterie
- automatisches Auslösen der Feststellvorrichtung im Abstand von maximal 24 h zur Abfrage der Batteriespannung unter Last
- ständige Überwachung der Kondensatoren als zweite Energiequelle
- Überwachung der externen Brandmelder (einschl. Verbindungsleitungen) auf Vorhandensein, Kabelbruch und Kurzschluss

Bei Fehlermeldungen wird die Feststellvorrichtung sofort ausgelöst.

Die Wartezeit zwischen dem Auslösen der Feststellvorrichtung und einem erneuten Feststellen beträgt 25 bis 30 Sekunden.

2.1.2.3 Energieversorgung

Als Energieversorgung wird ein spezielles Batteriepack der Firma PRIORIT AG eingesetzt. Als Energiepuffer werden Kondensatoren verwendet.

Bei Unterschreitung der erforderlichen Betriebsspannung des Batteriepacks wird die erforderliche Schaltenergie zum Auslösen der Feststellanlage von den Kondensatoren bereitgestellt.

Die Batterien und die Kondensatoren sind voneinander entkoppelt; ein eventueller Kurzschluss an dem Batteriepack oder an den Kondensatoren hat keine Rückwirkung auf die jeweils andere Energieversorgung.

2.1.2.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung wird insbesondere ein Magnetsystem - bestehend aus einem Gehäuse, in dem zwei Permanentmagnete und zwei Elektromagnete angeordnet sind - verwendet. Die magnetische Haltefläche, an die eine Haftgegenplatte angelegt wird, ragt geringfügig aus dem Gehäuse heraus.

Außerhalb des Gehäuses ist die Haftgegenplatte über einen sog. zugstabilen Strang (Halteseil) und eine Ankerplatte mit der betreffenden Tür verbunden (siehe Anlage 2). Die Ankerplatte ist mittels Schraubverbindung, unter Beachtung entsprechender Angaben des Herstellers des Feuerschutzabschlusses, dauerhaft am Türblatt zu befestigen. Die Länge des zugstabilen Stranges - bestehend aus einem stählernen Rundlitzenseil (d = 2,0 mm) - darf 0,4 m nicht überschreiten.

Im Alarm- und Störfall wird mittels elektromagnetischer Felder die Haftgegenplatte vom Haftmagneten gelöst, so dass die Tür nicht mehr festgestellt ist. Eine erneute Feststellung ist erst nach Betätigung des Reset-Tasters möglich.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder muss der Rauchmelder vom Typ "CT3002" der Firma Detectomat verwendet werden. Die Anzahl der Rauchmelder ist auf 5 beschränkt. Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7⁶ entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3

Die Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3 müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-7⁵ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2

Die Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung oder deren Lieferscheine oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Gehäuse oder dem Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gehäuse für Feststellanlage "PRIOFEST B"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.7-2005
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.2.3 Montage- und Bedienungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung eine Bedienungsanleitung mitgeliefert wird. Die Bedienungsanleitung muss so abgefasst sein, dass bei Ausführung der Anweisungen Fehlfunktionen ausgeschlossen sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3

Diese Brandmelder dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-7⁵ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

⁶ DIN EN 54 -7

Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2006-09

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Gehäuses mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Gehäuse eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 **Werkseigene Produktionskontrolle der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes Gehäuses mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Gehäusen mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte nach Abschnitt 2.1.2 bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung der Prüfung der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Gehäusen mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach

Abschnitt 2.1.2 ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Gehäuse mit Energieversorgung, Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Brandmelder der Feststallanlage dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtung der Feststallanlage nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist nicht möglich.

3.2 Montage

Die Montage der Feststallanlage ist gemäß der Montageanleitung des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorzunehmen (siehe Abschnitt 2.2.2.3).

Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Gehäuse so an der Wand befestigt wird, dass sich die Mitte des Haltemagneten auf gleicher Höhe mit der Mitte der Ankerplatte an der Tür befindet.

3.3 Handauslösung

Die Feststallanlage "PRIOFEST B" ist nicht mit einem Handauslösetaster ausgestattet. Die Feststellung der Tür kann durch geringe Krafteinwirkung auf das Türblatt aufgehoben werden. Mit Hilfe des Reset-Tasters am Gehäuse kann die Feststallanlage ebenfalls ausgelöst werden.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Eine Unterbrechung des Schließvorganges zum Personenschutz ist mit der Feststallanlage nicht möglich.

Die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung bleibt von den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unberührt.



3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel der Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Feuer- oder Rauchschutzabschlüsse nicht beeinträchtigen; sie sind mit dem Hersteller des jeweiligen Abschlusses abzustimmen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"³ Teil 1, Abschnitt 4.1.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit dem/den in Abschnitt 2.1.3 angegebenen Brandmelder/n ausgeführt werden.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"³ Teil 1 Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Die Nutzung der Feststellanlage "PRIOFEST B" hat gemäß der Bedienungsanleitung des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen (siehe Abschnitt 2.2.2.3).

4.2 Tägliche Überprüfung

Die Feststellanlage wird automatisch im Abstand von 24 h ausgelöst (siehe Abschnitt 2.1.2.2). Kann die Feststellanlage nach einer Wartezeit von 25 bis 30 Sekunden mittels Reset-Taster nicht wieder in den Festhalte-Status versetzt werden, so ist umgehend eine Überprüfung der Feststellanlage durch eine Fachkraft des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften durchzuführen.

Auf diese automatische Selbstüberprüfung der Feststellanlage ist der Betreiber vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich hinzuweisen, z. B. mit der Bedienungsanleitung.

4.3 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden. In diesem Zusammenhang sind folgende Handlungen von einer Fachkraft des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von ihm autorisierten Fachkräften in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:

- (1) Die Verbindungsleitung zum Batteriepack wird gelöst. Als Folge dieser Handlung muss die Feststellanlage auslösen.
- (2) Die Verbindungsleitung zum Batteriepack wird wieder hergestellt. Als Folge dieser Handlung muss die Feststellanlage einen Selbsttest durchführen (LED rot und grün leuchten für ca. 10 s).
- (3) Nach einer Wartezeit von 30 s wird der Reset-Taster gedrückt, um die Feststellanlage wieder in den Festhalte-Status zu versetzen. Dazu ist die Haftgegenplatte an den Haftmagneten der Feststellanlage zu führen. Wird die Haftgegenplatte vom Haftmagneten nicht gehalten, so ist die Feststellanlage umgehend zu ersetzen.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren

4.4 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

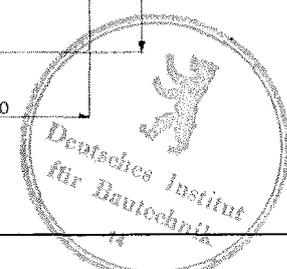
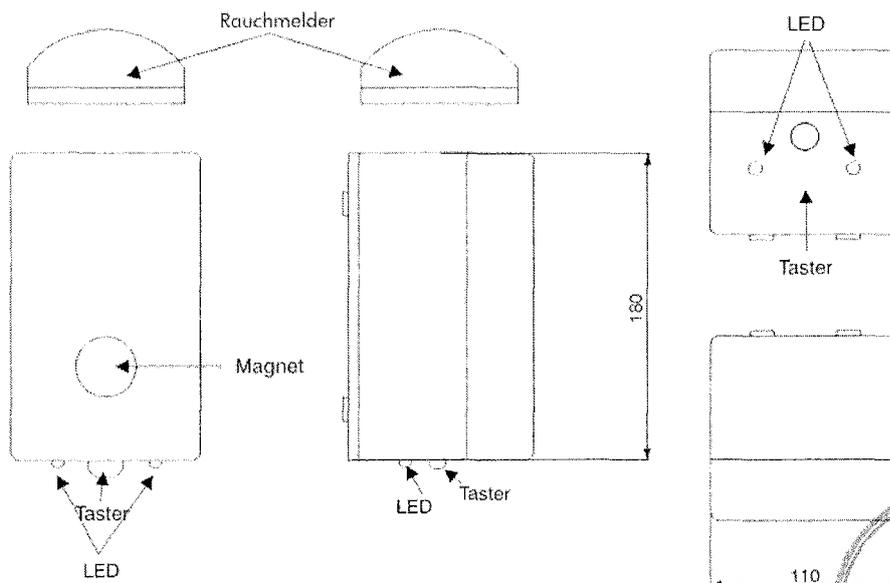
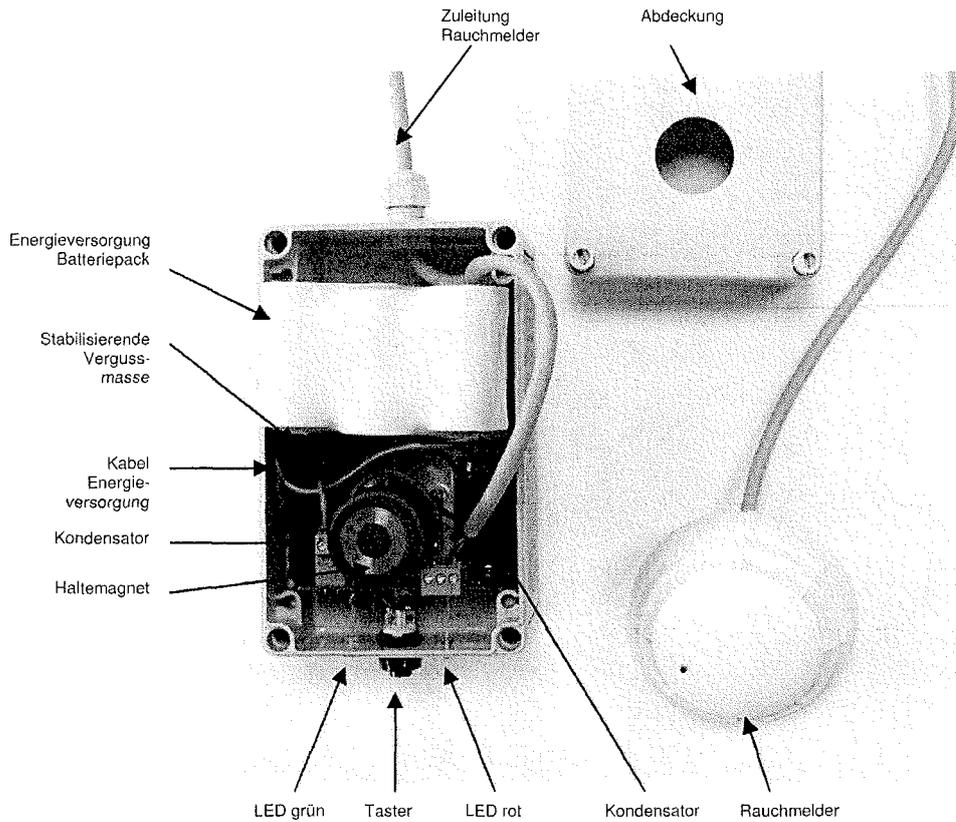
Das eingebaute Batteriepack nach Abschnitt 2.1.2.3 ist im Rahmen der jährlichen Wartung auszutauschen; dadurch sind Störungen durch Alterung der Batterien auszuschließen.

Diese Prüfung und die Wartung dürfen nur von einer Fachkraft des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von diesen autorisierten Fachkräften ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Prof. Hoppe



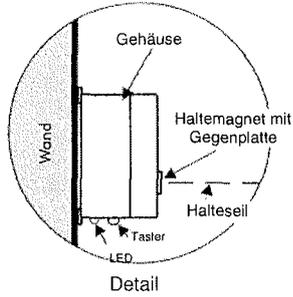
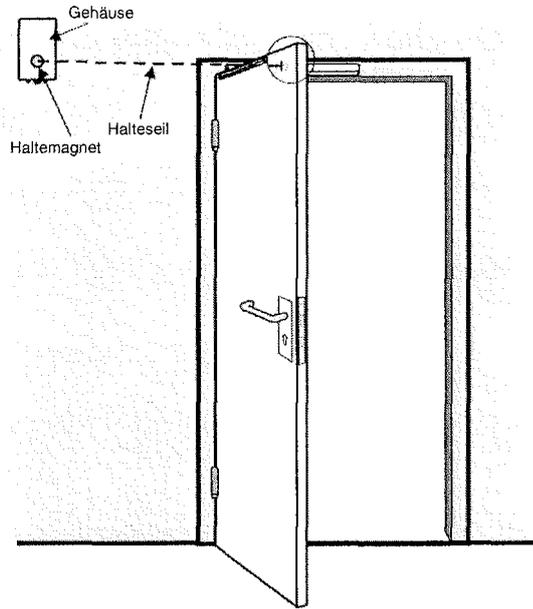


Feststellanlage "PRIOFEST B"
für Feuer- oder Rauchschutzabschlüsse

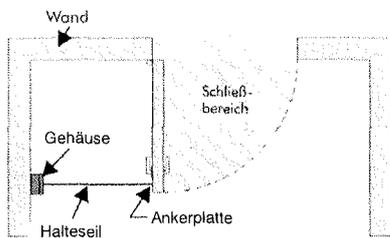
Gehäuse mit Auslösevorrichtung, Energieversorgung und Magnetsystem
der Feststellvorrichtung

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.7-2005
vom 18. Dezember 2008

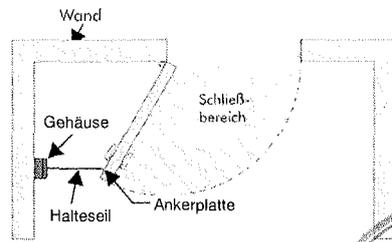
Das Gehäuse ist so zu befestigen, dass die Ankerplatte und der Magnet auf einer Höhe liegen.



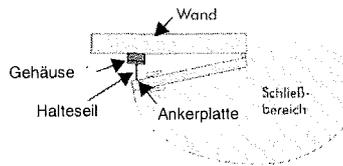
Beispiele für die Befestigung der PRIOFEST B



Öffnungswinkel 90°

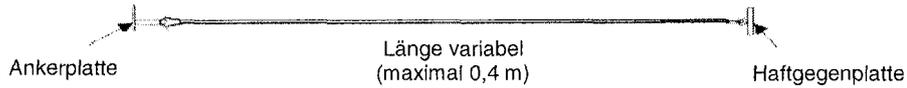


Öffnungswinkel > 90°



Öffnungswinkel $\geq 90^\circ$

Halteseil



Feststellanlage "PRIOFEST B"
für Feuer- oder Rauchschutzabschlüsse
Befestigungsschema

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.7-2005
vom 18. Dezember 2008